



Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Allensbach am Bodensee/Zürich

www.wagner-vereinsrecht.com

Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 13. Aufl. 2022

Mitgliederversammlung (allgemein)

Grundsätzlich ist die Mitgliederversammlung das sog. höchste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung an sich ist nicht abdingbar, also ein zwingendes Organ. Vereinfacht gesagt bestimmt die Mitgliederversammlung alles, was nicht vom Vorstand (oder einem anderen Organ, das von der Satzung hierfür vorgesehen ist) zu erledigen ist (Wagner, Verein und Verband, Rn. 300 ff.).

Grundsätzlich sind alle Mitglieder zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung eingeladen, die ihr Recht persönlich wahrnehmen können. Es ist daher nicht von Belang, ob diese Mitglieder Stimm- und Rederecht besitzen, aktive oder passive Mitglieder sind. Inwieweit sie sich vertreten lassen können, kann und sollte die Satzung regeln. Nimmt ein Bevollmächtigter an der Versammlung teil und ist der Vertretene anwesend, ist der Bevollmächtigte zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich als nicht teilnahmeberechtigter Dritter zu behandeln.

Präsenz, virtuell oder hybrid

Allerdings muß die Mitgliederversammlung nicht mehr im klassischen Sinne, organisiert als räumliche Zusammenkunft der Mitglieder mit ihrer persönlichen Anwesenheit an dem Versammlungsort, stattfinden. Bereits § 32 Abs. 2 BGB läßt eine virtuelle Mitgliederversammlung zu, aber auch Beschlußfassungen per Video- und Telefonkonferenz. Die hybride Versammlung ist die normale Versammlungsform der Zukunft: Die Präsenzveranstaltung läßt virtuelle Teilnahme von Mitgliedern – unter voller Wahrung von deren Mitgliederrechten - und ggf. Gästen zu.

Zuständigkeiten

Insbesondere ist die Mitgliederversammlung zuständig für die Bestellung (und Abberufung) des Vorstands, Beschlußfassung über die Satzung und Satzungsänderungen sowie Kontrolle und Entlastung des Vorstands. Das eigentliche Kontrollorgan (des Vorstands) ist also die Mitgliederversammlung, nicht etwa das Registergericht. Dieses nimmt lediglich in einigen Fällen eng begrenzte Aufgaben wahr (über die eigentliche Führung des Vereinsregisters hinaus), etwa die Notbestellung des Vorstands (§ 29 BGB), die Ermächtigung zur Berufung einer Mitgliederversammlung gem. § 37 BGB und (als äußerstes Mittel) die Entziehung der Rechtsfähigkeit gem. § 73 BGB (hierzu KG Berlin 05.03.2020 – 22 W 80/19, NZG 2020, 1278, Ls.).

Ferner erteilt sie Weisungen an den Vorstand und entscheidet in wichtigen Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt. Sie ist für die maßgeblichen Beschlüsse, die den Verein in seiner Substanz betreffen, zuständig, bspw. für Beschlüsse über Fusion, Spaltung oder Verschmelzung oder gar die Auflösung und die Bestellung der Liquidatoren. Die Funktion als höchstes Organ bedeutet jedoch nicht, daß die Mitgliederversammlung Kompetenzen an sich ziehen könnte, die in der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind. In solchen Fällen steht ihr jedoch die Befugnis zu, die Satzung entsprechend zu ändern und diese Kompetenzzuweisung neu zu organisieren. Einzelne Aufgaben, wie die Vertretung des Vereins, die dem Vorstand oder besonderen Vertretern (§ 30 BGB) zugewiesen sind, kann die Mitgliederversammlung nicht an sich ziehen.

Gemäß § 32 Satz 1 BGB werden die Angelegenheiten des Vereins durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet, „soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind“. § 40 Satz 1 BGB stellt klar, daß § 27 Abs. 1 und § 32 BGB insoweit keine Anwendung finden, als die Satzung ein anderes bestimmt. Eine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht also nur vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Satzung, die dadurch Rechte der Mitgliederversammlung einschränken und ihr gesetzlich obliegende Aufgaben einem anderen Vereinsorgan zuweisen kann.

Die Mitgliederversammlung eines eingetragenen Vereins kann den Vorstand durch Mehrheitsbeschluß nicht zu einem Tun oder Unterlassen bestimmen, wenn in der Satzung des Vereins die diesbezügliche Entscheidung ausdrücklich dem Vorstand übertragen worden ist (die Satzung legte im entschiedenen Fall fest, daß der Vorstand über „alle ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und strategischen Belange“ entscheidet) und eine Satzungsänderung mit dem Ziel der Beschränkung der Befugnisse des Vorstands nicht die erforderliche Mehrheit gefunden hat (OLG Celle 28.08.2017 – 20 W 18/17, NZG 2017, 1191).

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse, die für den Vorstand und die Mitglieder bindend sind. Diese Beschlüsse, auch Beschlüsse zur Änderung der Satzung, dürfen weder rechtswidrig noch gesetzeswidrig sein (OLG Nürnberg 22.01.2016 – 1 U 907/14, MMR 2016, 11). Satzungsbestimmungen einer Taxigenossenschaft, die es ihren Mitgliedern untersagen, während eines von der Genossenschaft vermittelten Fahrauftrags ihre Positionsdaten an Wettbewerber (hier an die Betreiberin einer Taxi-App) zu übermitteln oder auf ihren Fahrzeugen für diese zu werben, stellen eine unzulässige Behinderung des Wettbewerbs gem. §§ 1, 33 GWB dar, so das OLG Nürnberg.

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt Jürgen Wagner, LL.M.

Beratung und Begleitung im Vereins- und
Verbandsrecht

Zum Riesenberg 4, D-78476 Allensbach am Bodensee

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-vereinsrecht.com